



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNIK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1
• Tagesordnung der 5. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.01.2009

SEITE 1 BIS 2
• 1. Nachtragssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)

SEITE 2 BIS 3
• Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

SEITE 3
• Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung von Vermessungsarbeiten

• Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Anglerprüfung am 21. März 2009

SEITE 4
• Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 4
• Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Leistungsgewährung des Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung

SEITE 5
• Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse 2009

SEITE 6
• Ausschreibung von Ausbildungsplätzen in der Stadtverwaltung Cottbus

SEITE 6 BIS 7
• Mein Kind kommt im Schuljahr 2009/10 in die 7. Klasse (Ü7)

SEITE 7
• Mein Kind kommt im Schuljahr 2009/10 in die 5. Klasse (Ü5)

SEITE 8
• Schulliste

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **5. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 28.01.2009, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 21.01.2009

Tagesordnung

**der 5. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 28.01.2009**

(Beginn 14:00 Uhr;

Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1. Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Szymanski

4. Beschlussvorlagen

4.1 I-003/09 Besetzung der Werksausschüsse Eigenbetrieb Tierpark Cottbus und Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

4.2 III-002/09 Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Stadt Cottbus für die Trägerververtretung der ARGE nach § 44 b SGB II

4.3 IV-254/08 Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ – Teil Cottbus
Abwägungsbeschluss

4.4 IV-255/08 Änderung Flächennutzungsplan Cottbus Teilbereich „TIP-Cottbus“
Abwägungsbeschluss

4.5 IV-291/08 Bauleitplanverfahren Hegelstraße/Am Stadtrand
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

5. Anträge

5.1 01/09 Berufung des Vorsitzenden des Kreis schulbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuss Bildung, Schule, Sport und Kultur

Antragsteller:
Vorsitzender Ausschuss BSSK
5.2 02/09 Gedenkstunde für die Opfer des 15. Februar 1945
Antragsteller:
Stadtverordneter Herr Hübner, NPD

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
Es liegen keine Unterlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen/Berichte

2.1 II-001/09 Befristete Niederschlagung von Forderungen aus dem Bereich Abwasser

2.2 II-002/09 Änderung des Beschlusses II-007-49/08 vom 25.06.2008 europaweites Vergabeverfahren

2.3 Information Sport- und Freizeitbad GmbH zur Tagung der StVV am 28.01.2009 gem. Beschluss OB-010(V)-04/08 der StVV vom 17.12.2008 (OB/BM)

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 21.01.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 in der geltenden Fassung (unter Verweis auf Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 1****§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplans einschließlich der Nachträge | |
|---|---|------------------|---|--|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | -EUR- | -EUR- | -EUR- | -EUR- |
| 1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen 2008/2009 die Ausgaben 2008/2009 | Die bisher festgesetzten Einnahmen und Ausgaben werden nicht geändert | | | |
| 2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen 2008 die Einnahmen 2009 die Ausgaben 2008 die Ausgaben 2009 | 8.469.300 1.374.900 8.469.300 1.374.900 | - - - - | 34.496.800 29.726.700 38.268.000 35.236.400 | 42.966.100 31.101.600 46.737.300 36.611.300 |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite 2008 von bisher 0 EUR auf 8.469.300 EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite 2009 von bisher 0 EUR auf 1.374.900 EUR
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2008 von bisher 5.300.800 EUR auf 6.675.700 EUR
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2009 - unverändert -
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite - unverändert -

Ämtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend östlich der Sielower Landstraße im Bereich westlich der Objekte Sielower Straße 24 - 25 und 27 - 30 sowie im Bereich südlich und westlich des Objektes Friedensstraße 09 - 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Sielower Straße 27 - 30 sowie im Bereich südlich des Objektes Friedensstraße 09, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich, nördlich und südlich des Objektes Sielower Straße 27 - 30 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - (Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 14.02.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend östlich der Sielower Landstraße im Bereich westlich der Objekte Sielower Straße 24 - 25 und 27 - 30 sowie im Bereich südlich und westlich des Objektes Friedensstraße 09 - 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Sielower Straße 27 - 30 sowie im Bereich südlich des Objektes Friedensstraße 09, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich, nördlich und südlich des Objektes Sielower Straße 27 - 30 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten

Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brunschwig;
Flur 47;
Flurstücke 299, 304

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.01.2009 bis 20.02.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Zimmer 461**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB149-MWRWBrusch47 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 06.12.2008

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

§ 5

- unverändert -

§ 6

- unverändert -

§ 7

- unverändert -

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.01.2009 mit Geschäftszeichen III/2-353-31/52 vom Ministerium des Inneren als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den 21.01.2009

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Die 1. Nachtragssatzung zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbestritten zur Einsichtnahme aus.

Ämtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 400 PVC - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör im Bereich verlaufend westlich und südlich der Objekte Welzower Straße 37 und 38, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC, DN 200 Stz, DN 200 Az, DN 250 Stz, DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend östlich der Thiemstraße im Bereich der Wendeschleife der Straßenbahn, die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Thiemstraße 71, die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Theodor - Brusch - Straße 08 - 12 und 13 - 17 sowie nördlich und östlich des Objektes Theodor - Brusch - Straße 17A und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Theodor - Brusch - Straße 12A in den Gemarkungen Sachsendorf und Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - (Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 15.09.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 400 PVC - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör im Bereich verlaufend westlich und südlich der Objekte Welzower Straße 37 und 38, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC, DN 200 Stz, DN 200 Az, DN 250 Stz, DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend östlich der Thiemstraße im Bereich der Wendeschleife der Straßenbahn, die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Thiemstraße 71, die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Theodor - Brusch - Straße 08 - 12 und 13 - 17 sowie nördlich und östlich des Objektes Theodor - Brusch - Straße

17A und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Theodor - Brusch - Straße 12A in den Gemarkungen Sachsendorf und Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sachsendorf;**
Flur 154; Flurstücke 345, 346, 347
- **Gemarkung Spremberger Vorstadt;**
Flur 139; Flurstücke 71, 136, 137, 139

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.01.2009 bis 20.02.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB179-SWSachs-154SpremV139 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 06.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich der Welzower Straße im Bereich nördlich des Objektes Welzower Straße 25A / 25B, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Welzower Straße 25A, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich des Objektes Welzower Straße 28, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Objektes Welzower Straße 26 und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend

in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und östlich der Objekte Welzower Straße 28 und 29 sowie im Bereich westlich der Thiemstraße in den Gemarkungen Sachsendorf und Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 17.09.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich der Welzower Straße im Bereich nördlich des Objektes Welzower Straße 25A / 25B, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Welzower Straße 25A, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich des Objektes Welzower Straße 28, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Objektes Welzower Straße 26 und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und östlich der Objekte Welzower Straße 28 und 29 sowie im Bereich westlich der Thiemstraße in den Gemarkungen Sachsendorf und Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sachsendorf;**
Flur 154; Flurstücke 348, 350, 354
- **Gemarkung Spremberger Vorstadt;**
Flur 150; Flurstücke 43, 47
- **Gemarkung Spremberger Vorstadt;**
Flur 151; Flurstück 24

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.01.2009 bis 20.02.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB180-Sachs-154SpremV150 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeit-

raumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 06.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, führen im gesamten Stadtgebiet zur Aktualisierung des Stadtkartenwerkes Cottbus die notwendigen Vermessungsarbeiten über den gesamten Jahreszeitraum 2009 durch.

Nach §4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 7], S. 74, 76), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch den Dienstaussweis der Stadtverwaltung aus.

Die Bürger werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Cottbus, den 09.01.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Anglerprüfung am 21. März 2009

Anmeldung zur Anglerprüfung zum Erwerb des Fischereischeines

Die Untere Fischereibehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus gibt auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S. 664), letztmalig geändert durch die Verordnung am 25. Juli 2001 (GVBl. II S. 291), den Termin für die erste Anglerprüfung im Jahr 2009 bekannt:

Die Anglerprüfung findet statt am
Sonnabend, den 21. März 2009
in der Zeit von 09:00 – 11:00 Uhr.

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 3

Die Prüfung erfolgt zu folgenden Wissensgebieten:

- Fischkunde, Fischhege
- Pflege der Fischgewässer
- Fanggeräte und deren Anwendung
- Behandlung der gefangenen Fische
- Rechtskunde
(fischerei-, wasser-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften)

Art der Prüfung: **schriftlich**Prüfungsdauer: **2 Stunden**

Der Fischereischein für Raubfisch- und/oder Salmonidenfischer ist im Land Brandenburg seit dem 01. Juli 1994 für jeden Angelfischer Pflicht.

Zur Prüfung zugelassen werden auch Jugendliche; sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung zur Prüfung erforderlich.

Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung

Interessierte Bürger **mit Wohnsitz in Cottbus** stellen ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung

bis zum 28. Februar 2009 im Bürgerbüro
der Stadtverwaltung Cottbus.

Mit dem Antrag ist die Prüfungsgebühr im Bürgerbüro in Höhe von 25,56 EURO zu entrichten.

Sprechzeiten im Bürgerbüro, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67:

Montag: 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 13:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Anfragen zur Durchführung der Anglerprüfung können an die Untere Fischereibehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 zu den Sprechzeiten gestellt werden:

Dienstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
und
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 0355 612 - 2363 oder 0355 612 - 2717

Nach dem 28. Februar 2009 eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

Cottbus, 09.12.2008

**Abwasserzweckverband
Cottbus Süd-Ost
Die Verbandsversammlung**

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am

**Donnerstag, dem 26.02. 2009,
um 16.00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2008, öffentlicher Teil, vom 20. November 2008
06. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 03/2008 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 des Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost und die Entlastung des Verbandsvorstehers
08. Beratung und Beschlussfassung Nr. 04/2008 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2007 des Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost und die Entlastung des Verbandsvorstehers
09. Information zur zukünftigen Abwasseraufgabenlösung des Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus

10. Mitteilungen und Anfragen**Nichtöffentlicher Teil**

11. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2008, nichtöffentlicher Teil, vom 20. November 2008
12. Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2009 zur Verrechnung der Kostenabrechnung Betreiberentgelt für den Bereich Abwasser 2007
13. Beratung zu einem privaten Antrag auf Gebührenreduzierung
14. Beratung zum Entgeltanpassungsverlangen der ALBA Cottbus GmbH
15. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.
Neuhausen, den 13. Januar 2009

Mit freundlichen Grüßen

gez. Blasius
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Perko
Verbandsvorsteher

NICHTAMTLICHER TEIL**Öffentliche Bekanntmachung**

**Änderung
der Leistungsgewährung
des Mehrbedarfes
für kostenaufwändige
Ernährung**

Am 1. Oktober 2008 wurden nach Beratung im Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ vom Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge die neuen Empfehlungen von der Arbeitsgruppe „Krankenkostzulagen“ verabschiedet.

Entsprechend diesen Empfehlungen kann bei einigen Erkrankungen nach neueren medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr von einem erhöhten Ernährungsbedarf ausgegangen werden.

Die Krankheiten, bei denen die Notwendigkeit einer Krankenkostzulage nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anerkannt bzw. nicht anerkannt sind, sowie nähere Informationen, sind im Internet unter

www.deutscher-verein.de
und www.cottbus.de

abrufbar.

Bei Fragen kann man sich jederzeit an den zuständigen Sozialleistungsträger wenden.

Cottbus, 09.01.2009

gez. Maren Dieckmann
Fachbereichsleiterin

**Sprechstunden
der Beauftragten für
Behindertenfragen und
des Behindertenbeirates
der Stadt Cottbus**

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörige und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die **Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus** und an den **Behindertenbeirat** wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet

**jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
Raum 11 statt.**

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit die Ansprechpartner unter der Telefonnummer (0355) 612 20 17 zu erreichen.

Irena Wawrzyniak
Beauftragte für Behindertenfragen

Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse 2009

Sommerpause: Juli/August

Abgabe der Unterlagen für Januar 2010: bis 11.12.2009

| | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. | Ort | Zeit |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--|--------------|
| Abgabe der Unterlagen bis spätestens: | 12.12.08 | 23.01. | 20.02. | 20.03. | 24.04. | 25.05. | 21.08. | 25.09. | 23.10. | 20.11. | Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten | |
| Stadtverordnetenversammlung | 28.01. | 25.02. | 25.03. | 29.04. | 27.05. | 24.06. | 30.09. | 28.10. | 25.11. | 16.12. | Stadthaus, Saal | 14:00 |
| Hauptausschuss | 21.01. | 18.02. | 18.03. | 22.04. | Do. 14.05. | 17.06. | 23.09. | 21.10. | 18.11. | 09.12. | Stadthaus, Saal | 17:00 |
| Fachausschüsse | | | | | | | | | | | | |
| Haushalt/Finanzen | 20.01. | 17.02. | 17.03. | 21.04. | 12.05. | 16.06. | 22.09. | 20.10. | 17.11. | 08.12. | Stadthaus, Saal | 17:00 |
| Recht/Petition | 15.01. | 12.02. | 12.03. | 16.04. | Mi. 13.05. | 11.06. | 17.09. | 15.10. | 12.11. | 03.12. | Stadthaus, Raum 3 | 18:00 |
| Wirtschaft/Bau/Verkehr | 14.01. | 11.02. | 11.03. | 15.04. | 13.05. | 10.06. | 16.09. | 14.10. | 11.11. | 02.12. | Stadthaus, Saal | 17:00 |
| Bildung/Schule/Sport/Kultur | 08.01. | 05.02. | 05.03. | 09.04. | 07.05. | 04.06. | 10.09. | 08.10. | 05.11. | 26.11. | Lausitzer Sportschule | 17:30 |
| Soziales/Gleichstellung/ Rechte der Minderheiten | 07.01. | 04.02. | 04.03. | 08.04. | 06.05. | 03.06. | 02.09. | 07.10. | 04.11. | 02.12. | TR, Raum 1001/1002 | 17:30 |
| Umwelt | 13.01. | 10.02. | 10.03. | 14.04. | 12.05.* | 09.06. | 08.09. | 13.10. | 10.11. | 01.12. | Stadthaus, Saal | 17:00 |
| nach KJHG (SGB VIII) Jugendhilfeausschuss (kein Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung) | 13.01. | 03.02. | 03.03. | 07.04. | 05.05. | 02.06. | 01.09. | 06.10. | 03.11. | 01.12. | Stadthaus, Saal | 17:30 |

Beschluss des Hauptausschusses: **HA-OB-007(V)-12/08** vom 10.12.2008

* Technisches Rathaus, Raum 1001/1002

ausgefertigt:

Cottbus, 11.12.2008

gez. Gerold Richter

Ltr. Büro Stadtverordnetenangelegenheiten

NICHTAMTLICHER TEIL

Ausschreibung zur Ausbildung

Die kreisfreie Stadt Cottbus schreibt zum Ausbildungsbeginn am 01. September 2009 folgende Ausbildungsplätze aus:

10 Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung Kommunalverwaltung

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus
Theorie: Oberstufenzentrum II SPN in Cottbus

2 Kaufmann/-frau für Bürokommunikation

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus und Verbundpartner
Theorie: Oberstufenzentrum II SPN in Cottbus

1 Tierpfleger/in Fachrichtung Zoo

Praxis: Tierpark Cottbus
Theorie: Peter-Lenné-Schule in Berlin-Zehlendorf

3 Dipl.-Betriebswirt/in Fachrichtung Öffentliche Wirtschaft/Public Management

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus (Beginn: 01.10.09)
Theorie: Berufsakademie Sachsen in Bautzen

Die Ausbildungsdauer beträgt für alle Ausbildungen 3 Jahre.

Einstellungsvoraussetzungen zur Ausbildung für die oben genannten Berufe sind:

- ein guter Abschluss der Fachoberschulreife (gilt nicht für die Ausbildung zur/zum Diplombetriebswirt/in) oder
- ein guter Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife.
- Weiterhin werden Fremdsprachenkenntnisse, mindestens Englisch, vorteilhafter Weise auch slawische Sprachen, erwartet.

Bei allen Bewerber/innen wird ein großes Interesse an städtischen und öffentlichen Angelegenheiten, Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit vorausgesetzt.

Die Bewerbungen beinhalten ein **handschriftliches** Bewerbungsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf, Kopien der **beiden** letzten Zeugnisse; bei Fach-/Abiturienten auch das Zeugnis der 10. Klasse, ein Zertifikat über die Teilnahme am Eignungstest der IHK (Anmeldungen sind möglich unter Tel. 0355 365301; Infos unter www.cottbus.ihk.de) sowie einen frankierten Rückumschlag zur Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Die Bewerbungen sind bis zum **04.02.2009** an den **Fachbereich Recht und Verwaltungsmanagement der Stadtverwaltung Cottbus, PF 101235, 03012 Cottbus** zu richten.

An Bewerbungen von Jugendlichen aus dem Stadtgebiet von Cottbus sind wir besonders interessiert.

Wir bieten interessante Ausbildungsrichtungen für den Bereich der Kommunalverwaltung an und eröffnen bei einem sehr guten Abschluss der Ausbildung Perspektiven für eine berufliche Zukunft in der Region.

gez. **Holger Kelch**
Bürgermeister

Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2009/10 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im Zeitraum von **Januar bis Februar 2009** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Im genannten Zeitraum besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Fahrkostenerstattung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 7 vom 12.07.2008 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **20. Februar 2009** erhalten Sie die Grundschulgutachten und Anmeldeformulare. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematischer naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „**Darstellen und Gestalten**“ kann an

der **Paul-Werner-Oberschule** ebenfalls gewählt werden bzw. Sport an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernbehinderung)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Sinnesbehinderung)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (Körperbehinderung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhaltensstörungen)** Konzepte zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bereits am **02. März 2009** ein und leitet sie über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weiter. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind an jeder Schule der Sekundarstufe I/II angemeldet werden kann.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen können. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Interessant ist, dass das **Niedersorbische Gymnasium** als niedersorbisches Schulzentrum **allen** Kindern ein Angebot zur Aufnahme unterbreitet, welche die niedersorbische Sprache erlernt haben oder als zweite Fremdsprache erlernen wollen und zwar unabhängig davon, welchen Bildungsabschluss sie anstreben bzw. erreichen. So kann neben dem Bildungsgang des **Gymnasiums** auch der Bildungsgang der **Oberschule** belegt werden. Die dafür notwendige Hilfe und Unterstützung für einen erfolgreichen Abschluss werden durch geeignete Organisations- und Unterrichtsformen sowie durch die Lehrkräfte dieser Einrichtung gewährleistet.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte

geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung von Klasse 11 – (12)13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein **Auswahlverfahren** durchzuführen ist.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen – nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt mit einer Eignungsfeststellung, d.h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Die Eignung ist durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines Probeunterrichts nachzuweisen. Der Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Bildungsempfehlung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorliegt und die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Zahl sieben nicht übersteigt.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation (kooperativ) einer Oberschule oder Gesamtschule wünschen,
2. die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot (Profil) der Oberschule oder Gesamtschule besonders entsprechen,
3. ein an einer Oberschule oder Gesamtschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die oder das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
5. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
6. Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
7. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
8. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Auch der besondere Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschsche abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschsche. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Am **13. Mai 2009** findet bei Bedarf im Schulamtsbereich Cottbus die Ausgleichskonferenz statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einer anderen bisher nicht beantragten Schule der im Zweitwunsch gewünschten Schulform gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang **15. Mai 2009**. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **28. Mai 2009** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **08. Juni 2009** dazu äußern. Nach diesem Termin wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **12. Juni 2009** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 05.12.2008

**Ulrich Hirthe
Schulrat**

Mein Kind kommt im Schuljahr 2009/10 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen (s. Schulübersicht).

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht **oder** erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**. Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **09. Januar 2009** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**, melden Ihr Kind bis zum **06. März 2009** direkt an dem betreffenden Gymnasium an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Cottbus, den 05.12.2008

**Ulrich Hirthe
Schulrat**

NICHTAMTLICHER TEIL

| Schule | Schulleiter Schulleiterin | Fremdsprachenfolge | | Profilierung und andere Besonderheiten | Ganztagsangebote | Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonder- pädagogischem Förderbedarf | Tag der offenen Tür |
|--|--|--|-----------------------------------|--|--|---|---|
| | | 2. Fremdspr.* | 3. Fremdspr.* | | | | |
| Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de | Herr Leesch | Russisch Französisch | Russisch Französisch Latein | bilingualer Unterricht in deut. u. engl. Sprache binnendifferenzierter Unterricht Abitur nach 13 Jahren | in gebundener Form Kantine; neugest. Freizeitbereich mit Schulclub, Bibliothek Fitnessraum; Ausb.am Computer, Sport-AG | ja | 24.01.2009 10.00-12.00 Uhr 25.02.2009 18.00-20.00 Uhr |
| Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de | Herr Neubert | Russisch Französisch Polnisch (ab Kl. 11) | | Spezialschule für Sport # Boxen/Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball | in gebundener Form Sport-AG Web-team Bibliothek | | 21.02.2009 auf Einladung |
| Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 http://paulwerner.pa.funpic.de | Herr Paulenz | Französisch | Russisch | WP Darstellen und Gestalten Praxislernen Informatik ab Klasse 7 | in gebundener Form Sport AG's Tanz Schulcafé Schülerclub Informatik | ja | 21.02.2009 09.00-12.00 Uhr |
| Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus Tel. 0355/522832 Fax: 4865885 www.saos.de | Frau Ehlert | Französisch Russisch | Russisch Französisch | Praxislernen WP Sport Informatik ab Klasse 7 | in gebundener Form Schulclub Schülercafé Sport AG's Zirkus Informatik | ja | 21.02.2009 10.00-12.00 Uhr |
| Oberschulklasse am Niedersorbischen Gymnasium (Schulversuch) | Frau Hille | Sorbisch/ Wendisch | | Wahlpflichtfach-Sorbisch | in teilweise gebundener Form für 7. u. 8. Klassen | | 17.01.2009 09.00-15.00 Uhr |
| Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de | Frau Hille | Sorbisch/ Wendisch | Latein Französisch | Spezialschule für sorbisch/wendische Sprache und Kultur # bilingualer Unterricht ges.-sprachl.Begabtenf. LuBK 5* | in teilweise gebundener Form für 7. u. 8. Klassen ca. 20 AG's | nein | 17.01.2009 09.00-15.00 Uhr |
| Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llgym.de | Herr Wegener | Französisch Latein Japanisch | | MoSeS-Schule bilingualer Unterricht in Geschichte Partnerschule in Japan | in offener Form 30 versch. Angebote Bereiche: Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi., Sport | ja | 28.02.2009 09.00-12.00 Uhr |
| Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium- cottbus.de.vu | Frau Fritz | Französisch Polnisch Latein | Latein | Europaschule bilingualer Unterricht in englischer Sprache in Geografie, Geschichte u. Kunst deutsch-polnisches Projekt | AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz | ja | 24.01.2009 09.00-12.00 Uhr |
| Max-Steenbeck-Gymnasium E.-Wolf-Str. 72 03042 Cottbus Tel. 0355/ 714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de E-mail: max@steenbeck-gymnasium | Herr Käbner | Französisch Russisch | | Spezialschule für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik # Begabtenförderung LuBK 5* | in offener Form über 50 AG's in allen Bereichen d. Begabtenförderung im Profil, Training für Mint-Wettbewerbe | ja | 13.12.2008 |
| Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 0355/486743858 E-Mail: sekretariat@pueckler-gymnasium.de | Herr Dr. Friedemann | Französisch Russisch Latein | Latein Russisch Französisch | künstlerisch- musischer Zweig in der Sek.- I sowie Begabtenförderung LuBK 5* | in teilweise gebundener Form Jahrgangsstufe 5 - 9 | | 21.02.2009 09.00-13.00 Uhr nur Schulstandort Hegelstraße |
| Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 | Schulleitung Geschäftsführerin Frau Wolf | Russisch Englisch ab Klasse 1 | | Waldorfpädagogik ganzheitliche Ausbildung Epochenunterricht künstlerisch- handwerklich | teilweise gebundener Form ca. 7 AG's insbes. mit instrumen- tal-musischer Aus- richtung | ja | 17.01.2009 10.00-14.00 Uhr |

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme !

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z.B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).